

Beschluss

**AZ: BSchK/130/2008
LSchK/11/2008**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

in der Berufungssache

des Berufungsführers

gegen

den Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 2009 und anschließendem Schlichtungsversuch am 14. März 2009 einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller und Berufungsführer ist zur mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen. Der Antragsgegner hat den Antrag und die Vorwürfe zurückgewiesen. Wegen des Sachverhalts wird auf den Beschluss der Landesschiedskommission vom 25. Oktober 2008 Bezug genommen. Die Landesschiedskommission hat den Antrag auf Parteiausschluss aus zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Die Vorwürfe gegen den Antragsgegner sind insgesamt zu unsubstanziert, nicht beweisbar und im Übrigen nicht geeignet, einen schweren Schaden für die Partei, ursächlich zurückzuführen auf eine pflichtwidriges Verhalten des Antragsgegners zu begründen. Das Berufungsvorbringen erschöpft sich in einer Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens und enthält keine neuen Tatsachen oder Ermittlungsansätze, die den Antrag des Antragstellers begründen könnten. Festzustellen bleibt, dass die politische Arbeit des Kreisverbandes durch die Auseinandersetzung zwischen Antragsteller und dem Antragsgegner um die Auflösung der gemeinsamen Ratsfraktion schweren Schaden genommen hat. Leider war ein diesbezüglicher Vermittlungsversuch der Kommission zur Beendigung des Konfliktes nicht erfolgreich. Der Antragsteller hat den Schlichtungsvorschlag abgelehnt und deutlich gemacht, dass er als Nichtparteimitglied der eigentliche Betreiber des Ordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner ist. Auch wenn die formale Antragstellung durch ein Parteimitglied nicht zu beanstanden ist, ist die Bundesschiedskommission nicht bereit, sich in diesem Konflikt von einem Nichtparteimitglied instrumentalisieren zu lassen.

Die Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.